

## „Stress in der Schule“

Lehrer L klagt seiner Ehefrau E sein Leid über die heutige Jugend, die ihn regelmäßig mit Papierkügelchen beschießt, wenn er an der Tafel steht und der Klasse den Rücken kehrt. E empfiehlt ihm, ein Exempel zu statuieren und das nächste Mal die Tat mit einer kräftigen Ohrfeige zu belohnen. Die Bedenken ihres Mannes, ob er als Beamter dies überhaupt bei volljährigen Schülern dürfe, versteht sie, geschickt zu zerstreuen.

Am nächsten Morgen wirft Schüler S einen unreifen Apfel, um L am Hinterkopf zu treffen. Der Apfel trifft jedoch versehentlich die Mitschülerin M am Kopf, die eine Beule davon trägt. Als M aufkreischt und L sieht, was passiert ist, geht er auf S zu und gibt ihm eine schallende Ohrfeige.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Ggf. erforderliche Strafanträge sind form- und fristgerecht gestellt.

### **A. Strafbarkeit des S wegen des Apfelwurfs**

#### **I. Körperverletzung an M, § 223 StGB**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

a) *Körperliche Misshandlung (+)*

b) *Gesundheitsschädigung (+)*

##### **2. P: Vorsatz**

Hier: Fehlgehen der Tat – *aberratio ictus*

P: Behandlung der *aberratio ictus*

a) *Mindermeinung: Vollendungslösung*

Bestrafung wegen vollendetem Delikt, da nach § 16 StGB keine Konkretisierung des Vorsatzes auf einen bestimmten Menschen erforderlich

b) *h.M.: Versuchslösung*

Bestrafung wegen Versuchs (ggf. in Verbindung mit Fahrlässigkeitsdelikt), da Verletzungsvorsatz auf das anvisierte Objekt konkretisiert

Zwischenergebnis: Keine vollendete Körperverletzung an M

## II. Versuchte Körperverletzung an L, §§ 223 I, II, 22, 23 StGB

1. Körperverletzung nicht vollendet, s.o.; Strafbarkeit des Versuchs, §§ 23 I, 12 II, 223 II StGB
2. *Vorbehaltloser Tatentschluss* zur Begehung einer Körperverletzung an L (+)
3. *Unmittelbares Ansetzen* (+)
4. *Rechtswidrigkeit, Schuld* (+)

Zwischenergebnis: Versuchte Körperverletzung an L, §§ 223 I, II, 22, 23 StGB; § 230 StGB (Strafantrag) (+)

## III. Versuchte gefährliche Körperverletzung an L, §§ 223, 224 I, II, 22, 23 StGB

- Gefährliches Werkzeug, § 224 I Nr. 2?  
(-), a.A. vertretbar
- Hinterlistiger Überfall, § 224 I Nr. 3?  
(-), da Ausnutzung der Überraschung nicht ausreichend

Zwischenergebnis: Versuchte gefährliche Körperverletzung an L (-)

## IV. Fahrlässige Körperverletzung an M, § 229 StGB (+)

a.A. vertretbar

Ergebnis zu A.: Strafbarkeit des S wegen versuchter Körperverletzung an L in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung an M

## B. Strafbarkeit des L wegen der Ohrfeige

### I. Körperverletzung an S, § 223 StGB

1. *Tatbestandsmäßigkeit* (+)
2. *Rechtswidrigkeit* – Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes?

a) *Nothilfe*, § 32 StGB (-)

- Gegenwärtigkeit des Angriffs fehlt

b) *Notstand*, § 34 StGB (-)

- regelmäßiges Beschießen mit Papierkugeln stellt keine Gefahrenlage dar

c) *Züchtigungsrecht*

- Kein originäres Züchtigungsrecht des Lehrers, da nicht Träger des Erziehungsgrundrechts
- Übertragung des elterlichen Züchtigungsrechts auf Lehrer an öffentlichen Schulen ausgeschlossen
- P: Anerkennung einer aus staatlichem Erziehungsrecht abgeleiteten Erziehungsbefugnis des Lehrers gegenüber Schülern?
  - Nach h.L. generell (–)
  - Nach früherer Rechtsprechung Geltung als Gewohnheitsrecht (+) in den unteren Klassen; auf die Ländern, in denen körperliche Züchtigung durch Lehrer kraft Gesetzes für unzulässig erklärt wurde, nicht mehr tragbar; im Übrigen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ohnehin Meinungswandel
- Hier nach allgemeiner Ansicht jedenfalls (–), da volljährige Schüler
- Somit kein Züchtigungsrecht des L gegenüber S

L handelte rechtswidrig

### 3. Schuld

a) *Nothilfeexzess*, § 33 StGB (–)

Nothilfesituation liegt nicht vor (s.o.)

b) *Irrtum über die Existenz/Grenzen eines Züchtigungsrechts*

- P: L ging nach Rücksprache mit E davon aus, dass ihm ein Züchtigungsrecht zustehe
  - Somit: Irrtum über die Existenz bzw. zumindest die Reichweite eines Rechtfertigungsgrunds = Erlaubnisirrtum/Verbotsirrtum
  - Bei Verbotsirrtum Vermeidbarkeit maßgeblich, vgl. § 17 StGB
  - Hier Irrtum vermeidbar, da L keine weiteren Auskünfte (etwa durch einen Rechtsanwalt) eingeholt hatte

Zwischenergebnis: Strafbarkeit des L wegen Körperverletzung an S gemäß § 223 StGB

## II. Körperverletzung im Amt, § 340 StGB

1. *Vorliegen des Grunddelikts* nach § 223 StGB (+), s.o.

2. *L ist Amtsträger*, § 11 I Nr. 2 StGB

3. *Vorsatz, Rechtswidrigkeit, Schuld* (+)

Zwischenergebnis zu B.: Strafbarkeit des L wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB

## C. Strafbarkeit der E wegen der „Empfehlung“ an L

### I. Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft, §§ 223, 25 I 2. Alt. StGB

#### 1. *Vollendete Körperverletzung* des L (+)

#### 2. *P: Mittelbare Täterschaft* der E – Zurechnung des Verhaltens des L?

- Voraussetzung für mittelbare Täterschaft: Tatherrschaft des Hintermannes
- Hier allerdings: volle Strafbarkeit des Vordermanns L, der vollendete Körperverletzung begangen hat (lediglich vermeidbarer Verbotsirrtum)
  - Problem des „*Täters hinter dem Täter*“ – Anerkennung str., wenn sich Vordermann in *vermeidbarem Verbotsirrtum* befindet
    - Teil der Literatur (strenge Verantwortungstheorie): § 17 geht beim vermeidbaren Verbotsirrtum von einem noch freien Handeln des irrenden Täters aus; dies kann nicht zugleich als unfreies, vom Hintermann instrumentalisiertes Handeln angesehen werden
    - A.A. BGH („Katzenkönig-Fall“, BGHSt 35, 347) und Teil der Literatur: Differenzierung im Einzelfall nach Art und Tragweite des Irrtums und Intensität der Einwirkung des Hintermannes
    - Hier Wissensherrschaft der E kraft Irrtums (–): E ist im Gegensatz zu L nicht Beamtin, so dass ihrer Meinung bzgl. des staatlichen Züchtigungsrechts keine entscheidende Bedeutung zukommen kann

### II. Anstiftung zur Körperverletzung, §§ 223, 26 StGB

#### 1. *Bestimmen* zu einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat

- Bestimmen = Hervorrufen des Tatentschlusses
  - P: Hinreichende Konkretisierung der Haupttat des L?
    - BGHSt 34, 63: zeitlicher und örtlicher Rahmen der Haupttat muss abgesteckt sein
    - a.A.: neben der Angabe eines bestimmten Tatbestandes muss (nur) die wesentliche Dimension des Unrechts feststehen
    - Im vorliegenden Fall hinreichende Bestimmtheit (+), da Tatbestand und Tatbestandsmerkmale klar bestimmt

#### 2. *Doppelter Anstiftervorsatz* (+)

#### 3. *Rechtswidrigkeit, Schuld* (+)

Zwischenergebnis: Strafbarkeit der E wegen Anstiftung zur Körperverletzung gemäß §§ 223, 26 StGB

### **III. Anstiftung zur Körperverletzung im Amt, §§ 340, 26 StGB**

- § 340 StGB ist unechtes Sonderdelikt – Amtsträgereigenschaft wirkt strafschärfend
- E ist keine Amtsträgerin, so dass sie gemäß § 28 II StGB nur aus dem Grundtatbestand des § 223 StGB bestraft werden kann – keine Anstiftung zur Körperverletzung im Amt

Ergebnis zu C.: Strafbarkeit der E wegen Anstiftung zur Körperverletzung gemäß §§ 223, 26 StGB